



Nr. 1.

Dekret vom 22. Resolution vom 18. Jänner 1784, über Vortrag vom 9. Dezember 1783. Mähren. Die akatholischen Unterthanen sind zwar die Zehenden, Stolgebühren und andere ähnliche in die Kongrua eingerechnete Geld und Naturalabgaben an die katholischen Pfarrer abzutragen verpflichtet. Hingegen können solche nicht verhalten werden, bei den Kirchen Nachtwachen persönlich zu verrichten, oder statt dieser Schuldigkeit eine Entgeltung zu leisten; so wie ihnen auch eben so wenig die Stellung der Fuhrren zum Kirchenbau, oder um den katholischen Geistlichen zum Gottesdienste, Christenlehre und anderen Geschäften der Seelsorge abzuholen, aufzulasten ist, als welche Verbindlichkeit ausschliessend den katholischen Unterthanen obliegt. Den Predigern der tolerirten Religionen ist bei Verlust des Amtes, und unter der den Winkelschreibern angedrohten Bestrafung, verboten, für ihre Glaubensverwandten Klagschriften zu verfassen, die Unterthanen zur Widerspenstigkeit gegen ihre Obrigkeiten, oder die katholische Geistlichkeit aufzufodern, und sich als Vertreter der ersteren bei vorzunehmenden Untersuchungen gebrauchen zu lassen.

Nr. 2.

Dekret vom 12. Reſolut. vom 12. Februar 1784, über Vortrag vom 31. Dezember 1783. Mähren. Die akatholiſchen Gemelnden und Familien können, nach Belieben, von dem augſburgiſchen zum helvetiſchen Glaubensbekenntniſſe, oder umgekehrt, übertreten, und wenn die geſezmäſſige Anzahl Familien vorhanden iſt, ein Bethaus auführen, und ſtatt ihres ehmaligen Predigers einen andern von derjenigen Glaubenslehre, welche ſie erſt angenommen haben, berufen.

Nr. 3.

Patent vom 26. Februar 1784. Galizien. In der neuen königlichen Stadt Podgorze wird allen zur augſburgiſchen, helvetiſchen, nicht vereinigten griechiſchen und armeniſchen Kirche gehörigen Perſonen die Niederlaſſung, die Ertheilung des Bürgerrechts und die Wahlfähigkeit zu allen Magiſtratsbedienungen bewilliget. Sieh Anſiedlungsfach Nr. 3. S. 2. u. S. 13.

Nr. 4.

Dekret vom 29. Februar 1784, über Vortrag der geiſtlichen Hofkommiſſion vom 27. Dezember 1783. Generale. In den mit akatholiſchen Unterthanen vermischten Gegenden müſſen die Biſchöffe vorzüglich geſchickte und beſcheidene Geiſtliche als Seelſorger anſtellen. Sieh geiſtliches Fach Nr. 49.

Nr. 5.

Dekret vom 15. Reſolut. vom 8. April, über Vortrag vom 29. März 1784. Galizien. Ob die Wiedertäufer auf den Kameralherrſchaften Galiziens als Anſiedler angenommen werden dürfen. Sieh den Nachtrag zur Geſezſammlung über das Anſiedlungsfach Nr. 9.

Nr. 6.

Nr. 6.

Decret vom 26. April 1784. Generale, mit Ausnahme Galizien, Tyrol und Vorderösterreich. Die Subernten haben halbjährig den Zuwachs oder Abfall der geduldeten Religionsverwandten anzuzeigen, mit der Bemerkung, zu welcher Kirche der Protestanten, ob nämlich zur augsburgischen oder helvetischen, die Gemeinden gehören, und welche von beiden an der Zahl der Mitglieder zu oder abgenommen habe?

Nr. 7.

Decret vom 6. May 1784. Galizien. Die Ehen zwischen Katholischen und Protestanten sind zulässig, und die sich hierin falls widerspenstig bezeugende Geistlichkeit wird gestraft. Sieh Polizeyfach Nr. 69. §. 3.

Nr. 8.

Decret vom 10. May 1784. Generale. Die öffentliche Verkündigung der sich verheurathenden Protestanten soll sowohl in ihren Bethäusern, als in den katholischen Kirchen geschehen. Sieh geistliches Fach Nr. III.

Nr. 9.

Decret vom 17. Resolut. vom 12. May 1784. Generale. Den katholischen Geistlichen steht zwar frey, ihre nahe, oder auch entfernt wohnenden Glaubensverwandten zu besuchen, und in Krankheitsfällen das Abendmahl zu reichen. Ausser dem einzigen Erkrankungsfall aber ist es den Predigern nicht erlaubt, in Privatwohnungen das Abendmahl auszuspenden, oder andere Religionsübungen vorzunehmen, wozu lediglich die öffentlichen Bethäuser bestimmt bleiben.

Nr. 10.

Dekret vom 5. über Billiet vom 4. Julius 1784. Böhmen. Die sogenannten Deissen, welche vor einiger Zeit aus Böhmen, theils nach Siebenbürgen, theils nach Galizien und in die Bukowina überseht worden, erhalten wegen ihrer angezeigten Besserung die Freyheit, in ihr Vaterland zurückzukehren. Es sind ihnen auch ihre Kinder, so wie die vormals besessenen Häuser und Gründe, und der Nützungsbetrag der letzteren, jedoch nach Abzug der auf die Erziehung der Kinder verwendeten Kosten, zurückzustellen. Es müssen aber dessen ungeachtet die Ortsobrigkeiten das Betragen dieser Leute stets beobachten.

Nr. 11.

Dekret vom 8. Resolut. vom 3. Julius, über Vortrag vom 24. Junius 1784. Galizien. Den zu Lemberg befindlichen nicht unirten Griechen, obschon sie bei weitem nicht die zu Eröffnung eines Bethauses vorgeschriebene Normalzahl ausmachen, wird die Freyheit gestattet, in einem Privathause ihren Gottesdienst zu halten, und dasselbe nach ihren Religionsgebräuchen einzurichten.

Nr. 12.

Dekret vom 9. Resolut. vom 2. Julius 1784. Böhmen. Den sogenannten Israeliten wird ebenfalls gestattet, nach Böhmen in ihre Geburtsörter zurückzukehren, und sie sind wegen der Zurückgabe der Häuser und Gründe auf die oben Nr. 10 vorgeschriebene Art zu behandeln.

Nr. 13.

Resolution vom 12. über Vortrag vom 5. Julius 1784. Böhmen. In den Privilegien der Städte sind alle Stellen, welche dem eingeführten Duldungssysteme widersprechen, hinwegzuzureichen.

Nr. 14.

Nr. 14.

Dekret vom 22. Resolut. vom 15. über Vortrag vom 5. Julius 1784. Mähren.

Instruktion für das Konsistorium des ausburgischen Glaubensbekenntnisses.

I. Abschnitt.

Von der Wahl und Ernennung des Präses, der Konsistorialbeisitzer, des untergeordneten Kanzleypersonals, der Prediger und Schullehrer.

§. 1. Die Ernennung des Präses hängt ganz allein von dem Landesfürsten ab.

§. 2. Die Wahl der Konsistorialbeisitzer, der Prediger bei einzelnen Kirchen und Bethäusern, wie auch der Kirchenvorsteher, ist den Protestanten unter der Bedingung vorbehalten, daß durch die Landesstelle die Bestätigung des Monarchen eingeholet werde.

§. 3. Das Konsistorium bestätiget unmittelbar die von den Kirchenvorstehern gewählten Schullehrer, wenn solche die von den Gesetzen wesentlich vorausgesetzten Eigenschaften zum Lehramte besitzen.

§. 4. Das übrige bei der Kirche zu *) Teschen befindliche Personal, als der Kassier, Kantor, Küster u. s. w. wird von den Kirchenvorstehern ernannt, ohne daß hiezu die Bestätigung des Konsistoriums, oder eine Einführung der ernannten Personen erforderlich ist.

§. 5. Die wegen der Wahl der Prediger, Schullehrer und Kirchenbedienten zu Teschen aufgestellten Sätze haben auch auf andere Bethäuser ihre Anwendung. Den Patronen ist die Auswahl in Besetzung dieser Aemter mit der Einschränkung eigen, daß in Ansehung der Schullehrer zuvor die Guttheilung der Landesstelle eingeholet werde.

*) Nota. Das Konsistorium war damals noch zu Teschen.

§. 6. Das Konsistorium besteht aus vier protestantischen, nämlich aus zweien weltlichen und eben so vielen geistlichen Beisitzern. Der Präses ist stets von der herrschenden Kirche. Zum Sekretär schlägt das Konsistorium drey geschickte aus den Erbländern gebürtige Personen dem Gubernium vor, um eine derselben auszuwählen.

II. Abschnitt.

Von der Einführung und Siznehmung des Präses, der Rätthe und des Sekretärs.

§. 7. Jeder vom Hofe bestätigte Beisitzer oder Sekretär wird zum Konsistorium vorgeladen, in Eidespflicht genommen, und öffentlich vorgestellt.

§. 8. In Ansehung des Präses bedarf es keiner öffentlichen Einführung, noch der Eidesablegung; denn in jenem Falle, wenn er noch nicht beeidiget wäre, wird das Gubernium denselben zur Ablegung des Dienstoides vorladen.

E i d e s f o r m e l

für einen Beisitzer des Konsistoriums.

„ Ihr werdet einen Eid Gott dem Allmächtigen schwören, und bei eurer Ehre und Treue geloben, dem (hier wird die Titulatur des Monarchen vorausgeschickt) Joseph dem II. und nach demselben den aus allerhöchst Deroseiben Geblüt und Geschlechte nachkommenden Erben getreu und gehorsam zu seyn: und daß, nachdem ihr zu einem Assessor bei dem angestellten Konsistorium der augsburgischen Konfession ernennet und bestätigt worden, ihr in dem euch aufgetragenen Amte alles dasjenige, was die k. k. Instruktion vorschreibt, getreu erfüllen, über die k. k. Gerechtsamen handhaben, alle schon ergangenen, oder künftig noch ergehenden Verordnungen genau befolgen, und, auf daß solche nicht nur von euch durchgängig beobachtet, sondern auch bei allen vorkommenden Konsistorialfällen euer Votum nach den, vermög allerhöchster Bewilligung, besondern protestantischen Kirchen und Konsistorialrechten, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Personen, oder Religion, oder Partheylichkeit ertheilet werde, eifrigst trachten wollet, und sollet. „ Auf

Auf diese vom Präses vorzulesende Formel wird sodann geschworen:

„ Wie mir ist vorgehalten worden, und ich in allem wohl und deutlich
 „ verstanden, demselben soll und will ich treu und fleissig nachkommen, so wahr
 „ mir Gott helfe. Amen.

§. 9. Eben diese Eidesformel wird auch vom Sekretär, jedoch mit Rücksicht auf dessen verschiedene Bestimmung geschworen. Er verpflichtet sich durch den Eidschwur zum Gehorsam und Unterwürfigkeit gegen den Präses und die Konsistorialbeisitzer, zur schleunigen und übereinstimmenden Verfassung der Expeditionen mit den Rathsschlüssen, zur Geheimhaltung dieser letztern, kurz zu allen aus der Bestimmung eines Sekretärs fließenden Verbindlichkeiten.

III. Abschnitt.

Von den Rathssitzungen, Vorträgen und Erledigung der Konsistorialgeschäfte.

§. 10. Der Präses wird zu den Berathschlagungen des Konsistoriums, und zu sicherer Aufbewahrung des Archivs, schickliche Zimmer bestimmen.

§. 11. Die Zahl der Sitzungstage hängt von der grössern oder geringern Menge der sich darbietenden Geschäfte, so wie die Zeitbestimmung zur Berathschlagung, vom Präses ab.

§. 12. Bei vorfallenden Reisen, oder wenn ein Beisitzer auch nur über Nacht von seinem Bestimmungsorte sich entfernen wollte, muß derselbe hievon dem Präses die Anzeige machen. Dauert die Abwesenheit durch eine längere Zeit, oder wird ein Konsistorialrath krank, so wird der Präses das Referat entweder unter die übrigen Beisitzer vertheilen, oder dessen Besorgung dem Sekretär auftragen; der aber keineswegs eine entscheidende, sondern nur eine den Gegenstand aufklärende Stimme hat.

§. 13. Die Abtheilung des Referats unter die Beſitzer, ſo wie die Vorausbeſtimmung: ob eine Angelegenheit auſſer der Sitzung durch Zuſtellung der Akten an alle Konſiſtorialräthe, um ihre Meinung ſchriftlich beſetzen zu können, oder in der öffentlichen Berathſchlagung entſchieden werden ſoll? iſt ein Geſchäft des Präſes.

IV. Abſchnitt.

Von der Behandlungsart der Geſchäfte, oder ſogenannten Manipulation.

§. 14. Daß den Länderſtellen vorgeschriebene Manipulationsverfahren, welches die erleichterte Ueberſicht, und die bündige Kontrolle aller in die verſchiedenen Zweige der Staatsverwaltung einſchlagenden Gegenſtände zur Abſicht hat, und eben deßwegen eine gröſſere Anzahl mitwirkender Beamten vorausſetzt, läßt ſich auf das Konſiſtorium, das nur aus wenigen Perſonen zuſammengeſetzt iſt, deſſen Gerichtsbarkeit auch alle Juſtiz, Jurisdiktions und Eheſachen entzogen, und demſelben lediglich die Gebräuche beim Gottesdienſte und die Aufrechthaltung der Kirchenzucht vorbehalten worden, unmöglich anwenden.

§. 15. Die einfachſte und der Beſtimmung des Konſiſtoriums ange-meſſenſte Manipulationsart iſt, daß dem Präſes zuerſt alle einlaufenden Exhi-biten dargebracht, von ihm mit dem Präſentatum bezeichnet, und dem Sekretär, um ſie entweder dem gewöhnlichen, oder vom Präſes inſbeſondere ausgewählten Referenten zuzustellen, übergeben werden. Der Sekretär bemerkt auf dem Exhi-bitum die fortlaufende Numer und den Namen des Referenten, mit der beigefüg-ten Erinnerung, ob daſſelbe in oder auſſer der Rathſverſammlung vorzutragen ſey? Iſt der Gegenſtand erlediget, ſo verfaſſet der Sekretär die, nach Beſchaf-fenheit der Sachen, in einen Bericht, Dekret oder Dekretation einzukleidende Er-pedition, und läßt ſolche in dem Kanzlezzimmer, welches zugleich zu Aufbewah-rung der Akten beſtimmt iſt, durch den Kanzeliſten ins Reine ſchreiben. Dieſem letztern liegt die Verpflchtung ob, über die Aktenſtücke einen ordentlichen Index zu führen, und dieſelben, nach einer geſchickten Abtheilung der Materien, in die Registraturſächer niederzulegen. Der Sekretär formirt aus dem Exhi-bitenprotokoll einen gedrängten Auszug, oder den ſogenannten *Elenchus*, wel-
chen

den der Präses während der Berathschlagung, um die Gegenstände der Session nach der Folgordnung in voraus wissen zu können, vor sich liegen hat. Jedem Numer des Glenchus sezet der Sekretär den Rathschluß bei, welcher aus der Mehrheit der Stimmen, ohne daß der Präses sich das Recht einer doppelten Stimmgebung zueignen darf, erwächst. Durch diesen einfachen Weg erhält das Konsistorium zugleich ein ordentliches Rathsprotokoll.

V. Abschnitt.

Von der Gerichtbarkeit des Konsistoriums.

§. 16. Alle Protestanten, ohne Unterscheid des Standes und der Kirchenbedienungen, die sie verwalten, sind in Real und Personalstreitigkeiten denjenigen Gerichtshöfen unterworfen, welche die neue Prozeß und Gerichtsordnung bestimmt hat.

§. 17. Die Prediger, Schullehrer und andere Kirchenbedienten sind also dem Konsistorium nur in so weit, als von der sittlichen Aufführung der ersten, der Pflichterfüllung in den aufgetragenen Aemtern, in Bezug auf die Religion und Aufrechthaltung der Kirchenzucht die Frage ist, untergeordnet.

§. 18. Das Konsistorium hängt, bis nicht ein Oberkonsistorium für die ganze Monarchie aufgestellt seyn wird, von der Landesstelle ab, und der letzteren muß es auch das Siegel, wenn es ein besonderes führen wollte, vorlegen.

§. 19. Diejenige Gemeinde, welche wider die Toleranzpatente in der Religionsfreyheit gekränkt wird, kann sich an das Konsistorium, welches die Beschwerde der Entscheidung des Guberniums vorlegen wird, verwenden. Auf gleiche Art werden auch die Bittschriften der Prediger und Kirchendiener, in soweit sie auf das Toleranzsystem einen Bezug haben, einbegleitet.

§. 20. Die Pastoren sind keineswegs befugt, die Personen, welche ein offenbar ärgerliches Leben führen, den Gottesdienst stören, oder sonst eine widerpenstige Unfolgsamkeit gegen ihre Seelsorger zeigen, unmittelbar zu bestrafen, sondern das Konsistorium wird, nach genauer Untersuchung, dem Gubernium seinen Bericht und Gutachten über die zu verhängende Bestrafung erstatten.

VI. Abschnitt.

Von der Prüfung, Ordination und Einführung der Prediger und Kirchendiener.

§. 21. Die von den Kirchenvorstehern und Patronen der Bethäuser, denen das Präsentationsrecht zusteht, ernannten Kandidaten übergeben ihr schriftliches Ansuchen, um zur Prüfung zugelassen zu werden, dem Konsistorium, welches dasselbe mit seinem Gutachten an die Landesstelle befördert, Nach erhaltener Entscheidung, wird der Tag der Prüfung bestimmt, dieser sowohl den Kandidaten als Vorstehern oder Patronen bekannt gemacht, und, nach vollzogenem Examen über die Fähigkeit des Kandidaten, vom Konsistorium nach der Mehrheit der Stimmen der Ausspruch gefällt, dieser aber dem Gubernium durch einen Bericht angezeigt.

§. 22. Nach erfolgter Hofbestätigung, welche in der Urschrift allen Besitzern vorgezeigt werden muß, ist dieselbe sowohl dem Kandidaten, als Kirchenvorstehern oder Patronen, mit Bemerkung des zur feyerlichen Ordination bestimmten Tages, welche in der Kirche, in Gegenwart des Konsistoriums und der evangelischen Gemeinde, von dem Superintendenten in Begleitung mehrerer Prediger geschieht, bekannt zu machen.

§. 23. Es darf jedoch das Konsistorium allerdings auch mit denjenigen Kandidaten, die, ohne augenblicklich in eine Predigerstelle einzutreten, lediglich ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zu erhalten wünschen, das Examen vornehmen, und ihnen die verdiente Empfehlungsurkunde ausstellen.

§. 24. Bei den Bethäusern in Schlessien wird der geprüfte und bestättigte Pastor von dem Superintendenten der Gemeinde vorgestellt, und feyerlich eingeführt. In Teschen aber geschieht die Installationshandlung, sowohl in Ansehung der Schulinspektoren als Lehrer, nach der hergebrachten Gewohnheit durch die Kirchenvorsteher. In Mähren und allen übrigen Erbländern hingegen wird die Installation der Prediger, nach der Vorschrift vom 28. September 1782, durch einen Kommissär des Kreisamtes vollzogen.

§. 25. Die von den Patronen ernannten Schullehrer müssen sich dennoch beim Konsistorium einer Prüfung aus den Religionsfägen unterziehen; inmassen diesem die Aufsicht darüber obliegt, daß keine unfähige oder solche Personen, welche durch die Verordnungen ausgeschlossen sind, zu Prediger und Schullehrerstellen befördert werden.

VII. Abschnitt.

Von der Bestimmung des Superintendenten und der Aufsicht über das sittliche Betragen der Kirchendiener.

§. 26. Der Superintendent beobachtet die Aufführung der Prediger, Schullehrer und Kirchenbedienten, ermahnet dieselben in Geheim bei Hindansetzung ihrer Berufspflichten, und machet bei nicht erfolgter Besserung dem Konsistorium die Anzeige.

§. 27. Alles, was immer auf die genaue Befolgung der Schulvorschriften einen Einfluß hat, gehöret zur Aufsicht des Superintendenten. Er wohnet den Prüfungen der Schüler bei, scharfet den Aeltern die Verbindlichkeit ein, ihre Kinder zum öffentlichen Unterrichte zu schicken; und falls sich diese saumselig bezeigen sollten, macht er dem Patron die Anzeige, der solche Aeltern mit den angemessenen Zwangsmitteln verhält, die Kinder an den Schulanstalten Theil nehmen zu lassen.

§. 28. Stirbt ein Priester, so hat der Superintendent die Eintheilung zu treffen, daß von den nächst befindlichen Predigern bis nach Verlauf der Gnadenzeit, welche in Schlessien während eines halben Jahres der Wittwe oder Kindern des Verstorbenen den Genuß der Einkünfte versichert, in dem erledigten Bethause der Gottesdienst gehalten werde.

§. 29. Der Superintendent ertheilet, nach vorläufiger Darzeigung des schriftlichen Zeugnisses über Sitten und Studienverwendung, und vorgenommenener Prüfung den vollendeten Theologen, mit Ausnahme der aus den preussischen und sächsischen Ländern gebürtigen, die Erlaubniß in den Bethäusern seines Kirchensprengels zu predigen.

§. 30. Bey der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Visitation muß der Superintendent die Bet=Schul= und Predigerhäuser, die Kirchengeräthschaften u. s. w. besichtigen, die eingeführte Andachtsordnung, das Betragen des Pastors in Bezug auf seine Gemeinden, vorzüglich aber die Schuleinrichtung, ob dieselbe mit den Normalvorschriften übereinstimme, genau untersuchen. Minder erhebliche Sachen sucht er selbst beizulegen, Dinge von Wichtigkeit aber legt er der Beurtheilung des Konsistoriums vor.

§. 31. In Ansehung der Schullehrer macht bloß die sittliche Aufführung der selben, und die Befolgung der allgemeinen Schulanstalten, nicht aber auch die Prüfung der Lehrmethode, welche der Normalschuldirektion vorbehalten ist, einen Gegenstand der dem Superintendenten obliegenden Untersuchung aus.

§. 32. Sollte der Superintendent künftig, wegen der zu zahlreich angewachsenen protestantischen Gemeinden, allen diesen Berufspflichten Genüge zu leisten, außer Stand seyn, so wird das Konsistorium bey der Hofstelle das Ansuchen machen, daß ihm ein Inspektor als Gehilf beigeſetzt werde.

§. 33. Jeder Superintendent und Inspektor unterhalten über die ihrer Aufsicht untergeordneten Prediger und Kirchendiener ein Namensverzeichnis, in welches sie zugleich den sittlichen Karakter und die Verwendung aller dieser Personen, nach den bei den Prüfungen und Kirchenvisitationen gemachten Wahrnehmungen, einzutragen, und dasselbe nach dem Tode der Superintendenten, welcher dem Konsistorium durch die Kirchenväter oder Patronen ungesäumt zu melden ist, einzusenden haben.

VIII. Abschnitt.

Von Verlobnissen und Ehen.

§. 34. Auch in Bezug auf die Ehen der Protestanten, deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, und die Fälle einer anzufuchenden Dispensation, müssen die allgemein kundgemachten Patente zur Richtschnur genommen werden; jedoch ist den Protestanten unter den nämlichen Umständen, wo den Katholiken, an ihre Bischöffe sich zu verwenden, gestattet wird, ebenfalls erlaubt, nach erhaltener Dispensation des Landesfürsten, zu ihrer etwaigen Beruhigung eine geistliche Dispensation beim Konsistorium anzufuchen.

§. 35. Während der Fasten und Adventzeit, oder in Privathäusern, ist die Trauung, ohne vorher die landesfürstliche Bewilligung ausgewirkt zu haben, verboten.

IX. Abschnitt.

Von Ehescheidungen.

§. 36. Ueber die Ehescheidungen sprechen die weltlichen Richter, jedoch müssen sich die Partheyen zuerst an das Konsistorium oder ihren Pastor wenden, damit er die Beilegung der ausgebrochenen Irrungen versuche, und ihnen ein Zeugniß ertheile, daß ihm nach der Lage der Umstände die Trennung billig, oder, wegen der nicht zu erwartenden Übereinstimmung zwischen den Eheleuten, nothwendig scheine.

X. Abschnitt.

Von den Geschäften, welche auf die Kirchenbedienten ihren Bezug haben.

§. 37. Die Prüfung der anzustellenden Prediger, Schullehrer, Kirchenbedienten, die Zurückweisung der Unfähigen, die Abstellung der beim Kirchenpersonal sich zeigenden Mißbräuche, die Beilegung der ausgebrochenen auf die Kir-

Genzucht einfließenden Irrungen (nicht aber andere Personal und Realbeschwerden der Kirchenbeamten, als welche zu den gewöhnlichen Gerichtsstellen gehören) sind Gegenstände des Konsistoriums.

XI. Abschnitt.

Von Verwaltung des Kirchenvermögens, und Verwendung der einfließenden Almosengelder.

§. 38. Jährlich müssen die bestellten Rechnungsführer über die Verwaltung des Kirchenvermögens Rechnung legen. Diese muß, in Ansehung der Kirche zu Teschen, sowohl von dem Rechnungsleger als den Kirchenvorstehern, in Ansehung anderer Bethäuser aber von dem Kassier, Patron und Pastor unterfertigt, und in einer doppelten Abschrift an das Konsistorium, längstens innerhalb dreier Monate, nach Verlauf eines jeden Jahres, eingesendet werden.

§. 39. Der Präses trägt die Prüfung der einkommenden Rechnungen den weltlichen Beisitzern, jedoch mit der Vorsicht auf, daß immer einer die Rechnungen des nämlichen Bethauses zu prüfen habe, um stets im Zusammenhange zu bleiben. Die ausgestellten Mängelsposten werden den Kassierern zur Erläuterung zugestellet, nach aufgeklärten Bedenklichkeiten ihnen die Absolutorien vom Konsistorium ausgefertigt, und aus allen diesen Rechnungen ein vollständiger Extrakt der Landesstelle vorgelegt, um den Vermögensstand der Kirchen und Bethäuser stets übersehen zu können.

§. 40. Die Vorsteher der Teschner Gnadenkirche sind zwar im Namen der Stände auch grössere und ausserordentliche Beiträge, als Besoldungsmehrungen, Kosten zu neuen Bauführungen u. s. w. aus dem Kirchenschätze anzuweisen befugt. Die Patronen hingegen, sobald es sich um einen ungewöhnlichen, aus dem Schätze des Bethauses, oder der Almosenkasse zu bestreitenden und 50 Gulden übersteigenden Aufwand zu thun ist, müssen zuvor die Bewilligung der politischen Landesstelle durch das Konsistorium ansuchen.

XII. Abschnitt.

Von Visitation der Kirchen und Bethäuser.

§. 41. In der Regel wird die Kirchenvisitation jährlich einmal, und zwar zu einer den Patronen und Predigern unbekannten Zeit vorgenommen. Dieses Geschäft schlägt eigentlich in die Bestimmung des Superintendenten oder Inspektors ein; allein das Konsistorium kann auch aus erheblichen Gründen die Visitation einem andern auftragen, und, so oft dasselbe es für notwendig hält, die Patronen und Gemeindeabgeordneten vorladen.

§. 42. Sind zwei Kirchen, oder eine Mutterkirche mit einer Filialkirche verbunden, so ist die Visitation entweder bei der Hauptkirche, oder der Kirche desjenigen Orts, wo der Prediger seinen beständigen Wohnsitz hat, vorzunehmen.

§. 43. Diejenige Gemeinde, bei welcher die Kirchenvisitation geschieht, vergütet dem Superintendenten die Kosten der Fuhre.

§. 44. Am Tage der Visitation hält der Pastor über einen vom Superintendenten ausgewählten Spruch eine Kanzelrede, und prüfet hernach die Jugend aus der Religionslehre, wobei es auch dem Superintendenten freysteht, an die Jugend Fragen zu stellen.

§. 45. Nach vollendetem Gottesdienste können die Patronen und Gemeinden gegen den Pastor, die Schullehrer und Kirchendiener, oder auch diese gegen die ersteren wechselseitig ihre Klagen anbringen. Minder wichtige Dinge sucht der Superintendent sofort auszugleichen, Irrungen von größerer Erheblichkeit aber berichtet er an das Konsistorium.

§. 46. Dann besichtigt er nebst dem Patron, dem Pastor und dem Gemeindebevollmächtigten die Kirchengeräthschaften, die Bethaus, Pfarr- und Schulgebäude, und überlegt gemeinschaftlich, wie das Schwadhafte auf die leichteste Art auszubessern sey. Nach diesem wird der Vermögensstand der Kirche genau eingesehen, der Erfolg der ganzen Untersuchung aber in dem an das Konsistorium einschieckenden Visitationsprotokolle aufgezeichnet.

§. 47. Vorzüglich muß der Superintendent nachforschen, ob der Gottesdienst nach den angenommenen Religionsgebräuchen, zur festgesetzten Zeit, und auf eine für die Glaubensgemeinde und Zuhörer erbauliche Art vollzogen werde?

§. 48. Nimmt der Superintendent selbst wahr, oder wird ihm mit Zuverlässigkeit die Untreue oder Pinlässigkeit des Kassiers gemeldet, so ist er verpflichtet, darüber sogleich dem Konsistorium die Anzeige zu machen, und dieses hat schleunigst das nöthige vorzunehmen.

§. 49. Aus der Kasse jeder einzelnen untersuchten Kirche erhält der Superintendent 3 Gulden, sind aber deren zwei unter einem Pastor verbunden, 5 Gulden als eine Belohnung.

§. 50. Da die neuen zur protestantischen Kirche übergetretenen Gemeinden die Bethäuser aus ihrem eigenen Vermögen errichten, und auch den Unterhalt abreichen, so ist nothwendig, daß zur Kirchenvisitation, nebst den Gemeindeabgeordneten, ebenfalls ein Bevollmächtigter der Grundobrigkeit beigezogen, und dessen Namen sowohl, als die etwa von Seite der Herrschaft, in Absicht auf die Kirchenzucht und Vermögensverwaltung der Bethäuser, gemachten Verbesserungsvorschläge, in dem Visitationsprotokolle aufgezeichnet werden.

XIII. Abschnitt.

Von Dienstentsetzungen der Kirchenbedienten auf eine Zeit, oder für beständig.

§. 15. Die Vergehungen der Pastoren, Schullehrer und Schulhalter, in so weit diese auf den sündlichen Lebenswandel Bezug haben, bestraft das Konsistorium nach den Graden der Bosartigkeit, entweder mit ernstlicher Ermahnung, oder auch mit Dienstentsetzung auf eine Zeit; jedoch bleibt der Parthey, falls sie sich durch den Ausspruch des Konsistoriums widerrechtlich gekränkt glaubte, der Rekurs an das königliche Gubernium unverschränkt. Ist aber das Verbrechen von solcher Beschaffenheit, daß es den gänzlichen Ver-

lust

lust der Kirchenbedeutung nach sich zieht, so muß der Ausspruch unmittelbar vom Landesfürsten gefällt werden. Ubrigens versteht es sich von selbst, daß Dienstentsetzungen oder Suspensionen, wegen solcher Verbrechen, die mit dem geistlichen Amte und der sittlichen Ausführung in keiner unmittelbaren Verwandtschaft stehen, niemals vom Konsistorium, sondern lediglich von den politischen Behörden verhängt werden können.

XIV. Abschnitt.

Von Kirchenceremonien und Gebräuchen.

§. 52. In allen dem Konsistorium untergeordneten Kirchen und Bethäusern müssen die Gebräuche und Zeremonien beim öffentlichen Gottesdienste nach Vorschrift der angenommenen Liturgie übereinstimmend beobachtet werden.

§. 53. Aus dieser Absicht muß jeder anzustellende Seelsorger mit dem Ritual versehen seyn, und sich, in so lang nicht von Hof eine andere Vorschrift erfolgt, in den Kirchenhandlungen darnach verhalten. Die bei der ganzen protestantischen Kirche üblichen Buß und Bettage in jedem Jahre sind auch künftig beizubehalten. Das Konsistorium wird die hiezu bestimmten Tage allen untergebenen Pastoren, nebst dem Texte der Kanzelrede, zeitig und allgemein bekannt machen.

XV. Abschnitt.

Von Erbauung neuer Bethäuser.

§. 54. Die Erbauung neuer Bethäuser setzt die Einwilligung des Hofes voraus. Dem Konsistorium liegt nach bewirkter Guttheilung die Verpflichtung ob, Sorge zu tragen, damit der Bau auf eine den Toleranzgesetzen anpassende Art vollführt werde.

XVI. Abschnitt.

Von den in Bethäusern befindlichen Bänken und deren Gerechtsamen.

§. 55. Der Kirchenschatz bestreitet die ursprüngliche Anschaffung der Kirchenbänke, und er unterhält auch diese in brauchbarem Stande, wofür die einverleibten Familien jährlich eine Art von Zins zu entrichten haben. Dessen Festsetzung ist keineswegs dem Patron überlassen, sondern das Konsistorium verfaßt wegen dieses jährlichen Beitrags einen den Vermögenskräften der Gemeinden zusagenden Anschlag, der sodann an die politische Landesstelle zur Bestätigung eingesendet wird.

§. 56. Es dürfen zwar protestantische Hausväter, nach vorläufiger Bewilligung der Vorsteher, sich eine Bank oder Sessel verfertigen, sie müssen aber dennoch jährlich einen Geldbeitrag an den Kirchenschatz entrichten, und der Gebrauch eines solchen Sessels beschränket sich nur auf die persönliche Lebensdauer des Anschaffenden, ohne daß er den Sitz einem andern zu verkaufen, zu verschenken, oder im Testamente zu vermachen berechtigt ist; denn die Bänke und Stühle, es mag sie nun der Kirchenschatz oder auch ein Privat angeschaffet haben, werden stets als ein Eigenthum der Kirche angesehen.

XVII. Abschnitt.

Von dem Begräbnißrechte.

§. 57. Ohne Bestimmung der politischen Stelle ist es unzulässig, neue Begräbnißplätze anzulegen, oder die alten zu erweitern. Von der Beurtheilung der ersteren, ohne Einfluß des Konsistoriums, hängt auch die Entscheidung der Vorfrage ab: ob einem Selbstmörder die Beerdigung auf dem Kirchhofe zu versagen sey, oder nicht? In Bezug auf die Begrabung todter Körper, und die Trauerceremonien, sind die landesfürstlichen Patenten zum Richtmaße zu nehmen.

XVIII. Abschnitt.

Von Kirchenversammlungen.

§. 58. Die Zusammenberufung eines Synods setzt die Einwilligung des Guberniums voraus, welchem auch die Beweggründe, welche den Synod nothwendig machen, so wie die in Berathschlagung zu nehmenden Gegenstände umständlich vorzulegen sind. Wird der Synod gebilliget, so beruft das Konsistorium die erforderlichen Personen sowohl vom geistlichen als weltlichen Stande an einem bestimmten Orte und Tage zusammen, und berichtet der Landesstelle den Erfolg.

XIX. Abschnitt.

Von den Gesetzen des Landesfürsten.

§. 59. Das Konsistorium macht die Verordnungen den Kirchenvorstehern bekannt, wachet sowohl auf deren pünktliche Befolgung, als auf die dem Landesfürsten zustehenden bischöflichen Rechte, und unterhält, eben so wie die katholischen Konsistorien, über alle Verordnungen, es mögen nun diese was immer für einen Regierungszweig betreffen, eine zum Aufsuchen und Nachschlagen bequeme Sammlung, die stets auf dem Rathstische befindlich seyn muß.

Nr. 15.

Decret vom 22. Julius 1784. Das Konsistorium der angsburgi-schen Konfession hat sich bei der Taxeinhebung, in soweit ihre Religionsverfassung darauf anpasset, nach dem allgemeinen, unterm 2. April 1784. für die katholischen Konsistorien kundgemachten Taxnormal, auch seines Orts genau zu achten. Als nämlich:

§. 1. Vom 1. Julius d. J. anzufangen, verlieren alle diejenigen Verordnungen und Gewohnheiten, nach welchen ſich die Konſiſtorien in Einhebung der Taxen verhalten haben, ihre Kraft, und in Ausmeſſung derſelben muß das allgemeine erbländiſche Normale zum Richtmaaße genommen werden.

§. 2. Bei der Taxausmeſſung werden alle Perſonen, ohne Unterſcheid des Standes, des Karakters, der Religion, und ohne Rückſicht, ob ſie Eingeborne oder Fremde ſind, auf gleiche Art behandelt.

§. 3. Nur offenbar Mittelloſe, welche ihr Unvermögen entweder durch Zeugniſſe der Grundobrigkeit, oder auf eine andere glaubwürdige Art beweifen, ſind von der Taxentrichtung losgeſprochen.

§. 4. Eigentlich ſind die Taxen nur eine Schreibgebühr, welche für die ausgefertigten Beſcheide und Urkunden gerechnet wird. Denn für die Verwaltung des Hirtenamts ſelbſt dürfen weder die Biſchöffe, noch die geiſtlichen und weltlichen Beamten ihrer Konſiſtorien auf Taxen Anſpruch machen.

§. 5. Der Taxebetrag muß jederzeit auf dem hinausgebenden Beſcheide, oder ausfertigen Urkunde, angemerkt werden.

§. 6. Nur in Bezug auf die in gegenwärtiger Verordnung ausdrücklich benannten Fälle iſt den Konſiſtorien geſtattet, ſchriftliche Urkunden zu ertheilen. In allen übrigen Bewilligungen der Biſchöffe ſind lediglich Beſcheide an die Parthenen hinauszugeben. Wird eine Urkunde über einen in dem Normale nicht ausgedrückten Fall ausgefertigt, ſo iſt dafür nichts zu bezahlen.

§. 7. Wegen unterlaſſener Taxentrichtung wird die Ausfertigung niemals verſchoben, ſondern der Taxebetrag indeſſen vorgemerkt, und nach Verlauf des Monats eingetrieben.

§. 8. Die Konsistorial und Kanzleybeamten werden entweder von dem Bischöffe, oder aus dem Religionsfond bezahlt. Im ersten Falle kann sich der Bischoff, im zweyten der Religionsfond die Taxeinflüsse zu eignen.

§. 9. Würde eine höhere, oder in Fällen, für welche in dem Tariffe keine Gebühr ausgezeichnet ist, dennoch eine Tax eingehoben, so hat derjenige, der sich diese ungebührliche Tax angemasset hat, den zehnfachen Betrag, wovon die Hälfte dem Angeber zufällt, an die Landesstelle zu bezahlen.

Allgemeine bischöfliche Kanzlentarordnung.

I. Rubrik: 6 Kreuzer.

a) Für jeden Bescheid, der auf ein dem Bischöffe, oder seinem Konsistorium überreichtes Anbringen, ertheilet wird, ohne alle Rücksicht auf den Gegenstand; erfolgte auch über ein dahin nicht gehöriges Gesuch ein abweislicher Bescheid.

b) Für jeden halben Bogen einer Abschrift, die aus der bischöflichen Kanzley verlangt wird. Jedoch dürfen die Partheyen, durch grosse Weitläufigkeit und Ausdehnung der Schrift nicht beschweret werden.

II. Rubrik: 30 Kreuzer.

a) Jede besonders ausgefertigte Urkunde über erhaltene Consur, die vier untern Grade, über Subdiaconat, Diaconat und Priesterweihe.

b) Jede Erlaubnißurkunde, in einer andern Diözese, oder von einem andern Bischöffe die Weihe zu empfangen.

c) Die erste Urkunde einer ertheilten Messerlaubnis. Die bloße Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln.

d) Urkunden über ertheilte geistliche Gerichtsbarkeit.

e) Urkunden über einstweilige Anstellung auf einer erledigten Pfarr oder Kaplaney.

f) Bischöfliche Legalisierungsurkunde eines Trau, Tauf und Sterbescheins, oder einer wie sonst immer beschaffenen Urkunde; jedoch nur, wenn diese Legalisirung von der Parthey selbst gefodert wird, indem sie ihr keineswegs aufgedrungen werden kann.

g) Die erste Urkunde der einem Priester wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in Privatkapellen Messe zu lesen. Die Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln.

h) Die erste Urkunde der wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in Privatkapellen die Messe lesen zu lassen: und ist die Erweiterung gleich einem Bescheide zu behandeln.

i) Bewilligungsurkunde zu Abtretung oder Vertauschung einer Pfarrey.

k) Ein auf Ansuchen der Parthey an eine geistliche oder weltliche Behörde ausgefertigtes Ersuchschreiben.

l) Urkunde über die Weihung eines Altars.

m) Urkunde über die Einsegnung einer Glocke.

III. Rubrik: 3 Gulden.

a) Für die Urkunde über Einsegnung in eine Pfarrey, Kaplaney, oder sonst eine geistliche Pfründe, ohne Ausnahme.

b)

b) Für die Urkunde der einem Kandidaten zur Weihe, wegen eines im Wege stehenden, bloß in geistlichen Gesetzen gegründeten Hindernisses, erteilten Dispens.

c) Für die Entlassungsurkunde eines Geistlichen aus der Diözese.

d) Für die Urkunde über die Weihe einer Kirche.

e) Für die Urkunde über die Einsegnung eines Kirchhofes.

f) Für die Urkunde eines errichteten Stiftschulhauses.

g) Für die Ausfertigung eines Portatils; doch darf für den Stein, oder sonstige Zugehör, nichts weiter gefordert werden.

81 172

IV. Rubrik: 12 Gulden.

Für die Urkunden, welche über die Anstellung zum geistlichen Rathe, oder sonst zu einer höheren geistlichen, und unter den oben (III. a) angezeigten Fällen nicht begriffenen Würde ausgefertigt werden. Jedoch versteht sich dieses nur von denjenigen geistlichen Aemtern und Würden, zu deren Ertheilung, oder Bestätigung, dem Bischöfe eine derlei Urkunde in seiner Kanzley ausfertigen zu lassen, bewilliget ist.

Diese Taxordnung ist in den Kanzleyen der Bischöfe und Konsistorien zu jedermanns Einsicht stets aufzubehalten.

Nr. 16.

Decret vom 1. August, Resolution vom 30. über Protokoll der geistlichen Hofkommission vom 20. Julius 1784. Nöhen. Ob auch die zur protestantischen Lehre übergetretenen Gemeinden, welche zum Unterhalte der

katholischen Seelsorger jährlich einen gewissen Geldbeitrag zu leisten versprochen haben, diesen ferner abzutragen verpflichtet seyen? Sieh geistliches Sach. Nr. 191.

Nr. 17.

Decret vom 2. August, Resolution vom 22. über Vortrag vom 22. Julius 1784. Mähren. Zu Bestreitung der Reisen, welche die Superintendenten in ihrem Kirchensprengel zu verrichten haben, werden aus dem Kameralararium keine Beiträge geleistet, sondern dieser Aufwand ist von den akatholischen Gemeinden, nach einer verhältnißmäßigen Vertheilung, zu tragen.

Nr. 18.

Resolution vom 3. August, über die den 31. Julius vorgelegte Auskunft der signirten Bittschriften, 1784 Böhmen. Nur die kursächsischen Unterthanen sind zu Kirchenbedienungen bei akatholischen Gemeinden unfähig. Es kann also einem bereits angestellten, aus dem Herzogthume Weimar gebürtigen Pastor, sobald er sein Vaterland gehörig beweist, die Predigerstelle keineswegs entzogen werden, da Weimar seinen eigenen vom kurfürstlichen sächsischen Hofe unabhängigen Fürsten hat.

Nr. 19.

Decret vom 12. August 1784. Vorderösterreich. Der zu Konstanz sich niederlassenden Genfer Kolonie, wenn sie gleich anfangs nur aus 30 Familien bestehen sollte, wird die freie Religionsübung und Haltung eines Pastors bewilliget. Sieh Ansiedlungsfach Nr. 17. §. 2.

Nr. 20.

Nr. 20.

Dekret vom 20. Resolut. vom 17. über Vortrag vom 2. September 1784. Generale, mit Ausnahme Tyrol. Das zu Teschen befindliche Konsistorium der augspurgischen Konfessionsverwandten ist nach Wien in den Mittelpunkt der Monarchie zu übersetzen, dem Personal der Unterhalt aus den einfließenden Taxen, und, wenn diese unzulänglich wären, durch den geringen auf eine jede protestantische Haushaltung gelegten Beitrag zu versichern. Auf gleiche Art ist auch in der Residenz ein Konsistorium für die reformirten Protestanten zu errichten; jedoch muß von Seite der Staatsverwaltung über das Kirchenvermögen beider Religionspartheyen stets die Aufsicht geführt werden.

Nr. 21.

Dekret vom 14. Resolut. vom 3. Oktober, über Vortrag vom 30. September 1784. Mähren. Zur Aufsicht über die in Mähren und Schlesien befindlichen Pastoren des helvetischen Glaubensbekenntnisses ist ebenfalls ein Superintendent mit einem Jahrsgehalte von 200 Gulden anzustellen. Diesen Betrag erhält er aus den einfließenden Taxen, welche nach dem für das Konsistorium der augspurgischen Konfession vorgeschriebenen, oben Nr. 15. befindlichen Normale eingehoben werden. Sollte die ausgemessene Besoldung durch diese Tarzuflüsse nicht gesichert seyn, so muß der Abgang; so wie auch der Ersatz der Reisekosten bei der jährlich vorzunehmenden Kirchenvisitation, von den Gemeinden nach einer billigen Vertheilung beigetragen werden.

Nr. 22.

Dekret vom 28. Resolut. vom 25. über Vortrag vom 10. Oktober 1784. Böhmen.

§. 1. Die Gubernenten müssen jede Beleidigung der protestantischen Geistlichkeit nach Vorschrift der Toleranzpatente hintanhalten, und sobald ein Pastor über die Verletzung der ihm gebührenden Achtung gegründete Klage führt, den Schuldigen bestrafen.

§. 2.

§. 2. Es wird zwar den Pastoren gestattet, die akatholischen Einwohner zu besuchen, und den Kindern in der Religionslehre Unterricht zu geben; allein es darf zu dieser Privatunterweisung, ausser dem Hauswirth, seiner Familie, und den akatholischen Dienstboten, kein Fremder zugelassen werden.

§. 3. Es wäre überflüssig, zu jener Gattung Untersuchungen, welche mit der Religion ganz keine Verwandtschaft haben, und wo bloß das zweydeutige Betragen eines Predigers, als Unterthan und Bürger betrachtet, aufgedeckt werden soll, jedesmal einen Superintendenten mit vermehrten Reiskosten beizuziehen.

§. 4. Den Länderstellen liegt ob, Sorge zu tragen, damit von den protestantischen Pastoren keine besonderen Wegmaute und andere Abgaben, ausser zu welchen die katholische Priesterschaft ebenfalls verpflichtet ist, eingehoben werden.

§. 5. Die Pastoren der geduldeten Religionen sollen sich nie das Recht herausnehmen, über das Betragen und Lebensart der sogenannten Deisten geheime Nachforschung zu halten, noch weniger dieselben, wider das ausdrückliche Verbot, anzugeben; es wäre denn der Fall, daß sich diese Leute offenbar einer Hintansetzung der politischen Verordnungen schuldig gemacht hätten.

§. 6. Endlich können sich die Pastoren keineswegs beschweren, wenn die katholischen Seelsorger, um die Unterthanen der herrschenden Kirche gegen den Abfall zu verwahren, mit Bescheidenheit in den öffentlichen Religionsunterricht einfließen lassen, daß in beiden protestantischen Kirchen, wegen Abgang der Bischöffe, auch kein ordentliches Priesterthum vorhanden seyn könne.

Nr. 23.

Dekret vom 22. Resolut. vom 15. über Vortrag vom 11. November 1784. Generale. Es ist in Ansehung der Protestanten und Katholiken

Allen bei Heurathen kein anderer Unterscheid anzunehmen, als welchen das Ehepatent festsetzt. Die berliner Konsistorialsynode, welche die Ehen der im zweyten Grade verwandten Personen billiget, ist keineswegs von den in anderen Ländern sich aufhaltenden protestantischen Gemeinden als ein Grundgesetz ihrer Religion angenommen worden. Nach dieser Voraussetzung sind die Ehen zwischen akatholischen im zweyten Grade verwandten Personen in der Regel unzulässig, und die Gubernien keineswegs befugt, die Dispensation für sich zu bewilligen, sondern sie müssen, falls das Ansuchen durch sehr erhebliche Gründe unterstützt würde, dieses dem Hofe zur Entscheidung vorlegen.

Nr. 24.

Decret vom 24. Resolut. vom 20. über Protokoll der geistlichen Hofkommission vom 9. November 1784. Vorderösterreich. Die protestantischen Inwohner der Grafschaft Falkenstein werden weder in den katholischen Kirchen verkündigt, noch sind sie an die katholischen Seelsorger die Stolzgebühren zu bezahlen verbunden. Sieh geistliches Fach Nr. 254.

Nr. 25.

Decret vom 25. Resolut. vom 21. über Vortrag vom 11. November 1784. Galizien. Der Prediger der augspurgischen Konfession zu Lemberg darf diejenigen Gemeinden, welche zu seinem Unterhalte beitragen, bis zu Ueberkennung eines eigenen Pastors, jährlich drey oder viermal besuchen, und in einem hiezu ausgewählten Privathause den feyerlichen Gottesdienst halten, jedoch muß sowohl die Zeit als der Ort jedesmal dem Kreisamte angezeigt, und den Katholischen, um dem Religionsabsalle zuvorzukommen, durchaus der Zutritt versagt werden.

Nr. 26.

Decret vom 6. Resolut. vom 1. Dezember, über Vortrag vom 22. November 1784. Vorderösterreich. Zum Inspektor, welcher in der
E
Haupt-

stadt der Grafschaft Falkenstein seinen Wohnsitz zu nehmen hat, soll durchaus kein Fremder, sondern ein zur Aufsichtsführung über die Prediger, und Leitung der Religionsgegenstände gewachsener Mann aus der im Lande gebürtigen Geistlichkeit ernennet, und, da gegenwärtig kein solcher geschickter Mann sich ausfinden läßt, die Stelle indessen unbesezt gelassen werden.

Nr. 27.

Decret vom 16. Resolut. vom 11. über Vortrag vom 7. Dezember 1784. Böhmen. Diejenigen schwärmerischen Unterthanen, welche sich, mit Hintansehung der christlichen in den Erbländern geduldeten Religionen, öffentlich zu einem sogenannten Deismus bekennen, und auch ihre Kinder in demselben erziehen wollen, sind mit 24 Stockschlägen zu züchtigen, ihnen die Kinder wegen der besorglichen Verführung wegzunehmen, und auf Kosten der Väter, wenn diese Vermögen haben, gegentheils aber unentgeltlich, entweder in Waisenhäusern zu erziehen, oder zu anderen wohlgesitteten Leuten in die Kost zu geben.